



Paragliding Academy Chris Geist GmbH
Konstanzer 60
87534 Oberstaufen

Gmund, 29.06.2020 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Übungshang Missen", 87547 Missen-Wilhams

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Paragliding Academy Chris Geist GmbH vom 21.01.2020 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Paragliding Academy Chris Geist GmbH und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Übungshang Missen

2. Lage der Start- und Landeflächen:

Gemarkung Missen

Gemeinde Missen-Wilhams

Landkreis Oberallgäu

3. Flugbetriebsflächen:

Startplatz

Bezeichnung: „Missen Startplatz“

Koordinaten: N 47°36'56,5" O 10°06'47,2"

Flurst. 29/3, 33

Höhe: 880 m

Höhendifferenz: max. 30 m

Startrichtung: 225° - 315°

Fluggeräte: GS

Eignung: GS-Grundausbildung,
GS-Doppelsitzerausbildung

Landefläche

Bezeichnung: „Missen Landeplatz“

Koordinaten: N 47°36'56,5" O 10°06'47,2"

Flurst. 29/3, 33

Höhe: 850 m

Fluggeräte: GS

Eignung: GS-Grundausbildung,
GS-Doppelsitzerausbildung

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Zur Stromleitung im östlichen Teil des Übungshanges ist ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten, insbesondere bei Starkwind. Der Fluglehrer hat dafür Sorge zu tragen, dass Flugschüler den Sicherheitsabstand einhalten. Er unterstützt sie und greift ggf. ein.
2. Bei Wind > 25 km/h ist der Schulungsbetrieb einzustellen.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 21.01.2020 wurde durch die Flugschule Paragliding Academy Chris Geist GmbH ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu wurde mit Schreiben vom 23.01.2020 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 28.02.2020 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass mit der Zulassung des Übungshanges naturschutzfachlich und seitens der Unteren Jagdbehörde Einverständnis besteht.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV-Geländesachverständigen Franz Bruckschlegl vom 07.05.2020 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

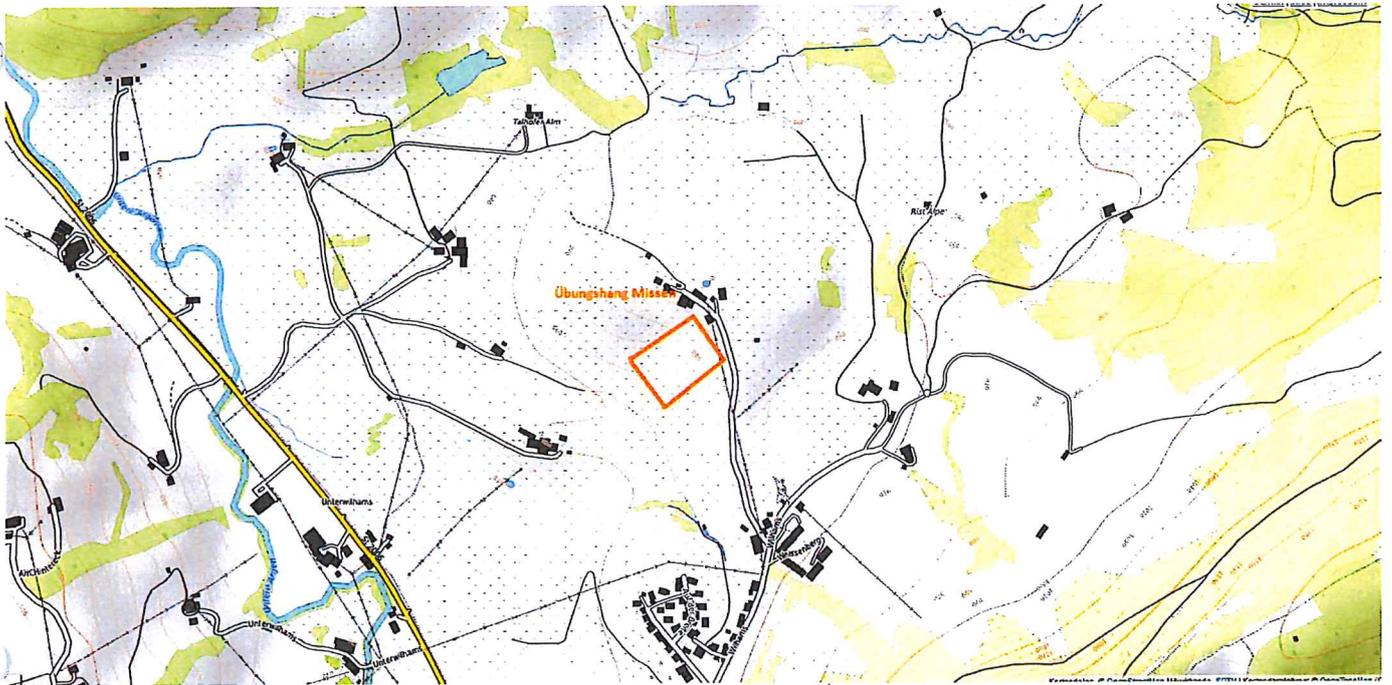
VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb



320 583455, 5274042
Zemstvo: 12 Digitale Flurkarte Copyright Karten

100 m

